

# § 520 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

---

## Erster Titel – Stückgutfrachtvertrag -> Dritter Untertitel – Beförderungsdokumente

**Titel:** Handelsgesetzbuch

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** HGB

**Gliederungs-Nr.:** 4100-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 520 HGB – Befolgung von Weisungen

(1) <sup>1</sup>Ist ein Konnossement ausgestellt, so steht das Verfügungsrecht nach den §§ 491 und 492 ausschließlich dem legitimierten Besitzer des Konnossements zu. <sup>2</sup>Der Verfrachter darf Weisungen nur gegen Vorlage sämtlicher Ausfertigungen des Konnossements ausführen. <sup>3</sup>Weisungen eines legitimierten Besitzers des Konnossements darf der Verfrachter jedoch nicht ausführen, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass der legitimierte Besitzer des Konnossements nicht der aus dem Konnossement Berechtigte ist.

(2) <sup>1</sup>Befolgt der Verfrachter Weisungen, ohne sich sämtliche Ausfertigungen des Konnossements vorlegen zu lassen, haftet er dem aus dem Konnossement Berechtigten für den Schaden, der diesem daraus entsteht. <sup>2</sup>Die Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.